

# ECCLESIA VERSICHERUNGSDIENST

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

## Schadenverhütung, Haftung für falschen Rat

Die Befürchtung, einen falschen Rat zu geben und dafür in irgendeiner Form in Anspruch genommen zu werden, beunruhigt viele Ratgeber, ja sie kann sogar manche davon abhalten, sich als Ratgeber zur Verfügung zu stellen. Wie sieht es mit der Haftung für falschen Rat aus?

1. Man muß unterscheiden zwischen Rat, der in Entscheidungshilfe besteht und Rat, der im Anschluß an eine Auskunft über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse gegeben wird.

a) Es bedarf kaum näherer Begründung, daß der Rat, der in bloßer Entscheidungshilfe besteht, schon deshalb nicht haftpflichtig macht, weil es bei einem solchen Rat kaum ein "falsch" oder "richtig" geben kann. Man spricht daher auch von einem guten oder schlechten, nicht von einem richtigen oder falschen Rat.

Wenn ein Rat sich als schlecht erweist, so kann sich das immer erst nachträglich herausstellen, war also für den Berater nicht mit Sicherheit vorauszusehen. Auch liegt es im Wesen des Rates, daß der Beratende nur Entscheidungsmöglichkeiten und deren Konsequenzen aufzeigt, wobei er die eine mehr empfehlen mag als die andere; die Entscheidung selbst trifft immer der Beratene und damit trägt er auch die Verantwortung. Selbst wenn ausnahmsweise mit einiger Sicherheit vorauszusehen war, daß der Weg, zu dem der Ratgeber geraten hat, zu keinem guten Ende führen konnte, z.B. der Rat, in ein Altersheim überzusiedeln, zu heiraten, den Beruf zu wechseln, so kommt doch eine Haftung des Ratgebers nicht in Betracht, da solche Ratschläge in einen außerrechtlichen Bereich fallen.

b) Anders, wenn sich der Rat auf bestimmte Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art stützt und der Ratgeber diese Umstände falsch dargestellt hat. Die Auskunft, die der Berater hier gegeben hat und die er seinem Rat zugrunde legt, ist Bestandteil der Beratung. Ist die Auskunft unrichtig, so ist es auch der sich darauf begründende Rat und es ist die Frage, inwieweit der Ratgeber für den Schaden, der sich aus falscher Beratung ergibt, haftet.

2. Man hat zu unterscheiden zwischen den Beratungsverhältnissen, in denen jedem Ratsuchenden unentgeltlich Rat in allen Lebenslagen erteilt wird, wie bei der Telefonseelsorge oder Beratungsstellen sozialer Verbände und Beratungen, die aufgrund eines speziellen Auftrages im Rahmen eines privaten Dienst- oder Werkvertrages erfolgen, wie er mit dem Psychotherapeuten oder dem Psychologen abgeschlossen wird. Schließlich stellt sich das Problem der Haftung für Beamte, die Rat und Ausübung hoheitlicher Funktionen erteilen.

a) Berät eine ehrenamtlich, nebenamtlich und unentgeltlich arbeitende





Beratungsstelle, so haftet sie nicht unbedingt aus Vertrag, da ein solcher nicht abgeschlossen wird, sondern nach allgemeinem Deliktsrecht.

Eine strafbare Handlung, etwa Betrug, kann man wohl ausscheiden. Es kommt nur eine Haftung nach § 823 BGB ff in Betracht, die eine Schadenersatzpflicht vorsehen, wenn jemand "in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlichen Schaden zufügt".

b) Es sind kaum Fälle denkbar, in denen ein Ratgeber, der sich aus dem Bewußtsein sozialer Verantwortung zur Verfügung stellt, den Beratenen durch wissentlich falschen Rat schaden will. Aber eine Haftung wird auch dann schon bejaht, wenn eine falsche Auskunft gegeben wird, mit deren Unrichtigkeit der Ratgeber rechnen mußte, vorausgesetzt, daß er sich über die mögliche Schadenverursachung durch eine falsche Auskunft klar war. Der Ratgeber muß sich also hüten vor leichtfertiger Beratung auf Gebieten, auf denen er sich nicht sicher fühlen kann. Beratungen in juristischen, versicherungsrechtlichen, medizinischen Fragen sollten, wenn der Berater kein Fachmann ist, grundsätzlich abgelehnt, statt dessen eine solche durch einen Fachmann vermittelt werden.

c) Handelt der Ratgeber aufgrund eines Auftragsverhältnisses, so haftet er nicht nur wie in den vorgenannten Fällen für Vorsatz und bewußte, sondern auch für jede Fahrlässigkeit. Er hat also für die Richtigkeit erteilter Auskünfte einzustehen oder muß mindestens, wenn er sich trotz Bemühens keine Gewißheit der Richtigkeit verschaffen kann, dies dem Ratsuchenden mitteilen. Diese verstärkte Haftung gilt nicht nur für Anwalt und Arzt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, also die typischen Beratungsberufe, sondern auch für psychotherapeutische und psychagogische Behandlung. Die Haftung erstreckt sich aber nur auf den Bereich, für den der Berater tätig werden soll. Gibt also ein Arzt im Rahmen einer Behandlung Auskünfte juristischer, der Anwalt solche medizinischer Natur, so besteht insoweit keine vertragliche Haftung, weil die vertraglichen Pflichten sich auf das eigene Fachgebiet beschränken. Darüber hinaus besteht nur eine Haftung wie für den nicht beruflichen Ratgeber, wie sie oben dargestellt wurde, also für bewußt leichtfertige Auskunftserteilung.

Für die Haftung der Beamten gilt entsprechendes wie für den hauptberuflichen Berater, der aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages berät. Der Beamte haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit erteilter Auskünfte, soweit sie in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nicht nur als Privatperson gegeben werden. Für ihn haftet der Staat, in dessen Diensten er steht. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen ihn in Regreß nehmen. Wie beim Zeugnisverweigerungsrecht und der Schweigepflicht sind Beamte nicht nur solche im staatsrechtlichen Sinn, also Personen, die als Beamte angestellt sind, sondern alle, denen öffentliche Gewalt anvertraut ist, die also hoheitliche Aufgaben erfüllen.

